

Das Widerspruchsverfahren im Stadtrechtsausschuss

Nach Einlegung eines Widerspruches bei der Stadt Lahnstein, wird der Rechtsfall an den Stadtrechtsausschuss abgegeben, wenn die Ausgangsbehörde nach nochmaliger Prüfung des Falles dem Begehren des/der Widerspruchsführers/rin nicht nachkommen kann.

Der Stadtrechtsausschuss ist als Widerspruchsbehörde nach rheinland-pfälzischem Landesrecht eingerichtet worden und ist für die Entscheidung über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Stadtverwaltung zuständig.

In der Verwaltungsgerichtsordnung ist das Widerspruchsverfahren vor Erhebung einer Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage beim Verwaltungsgericht als notwendiges Vorverfahren vorgeschrieben.

Der Stadtrechtsausschusses als Widerspruchsbehörde hat zum Einen die Aufgabe eines Kontrollorgans, zum Anderen soll das Verwaltungshandeln für den Bürger transparenter und nachvollziehbarer werden.

Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage wird auf Behördenebene die Rechtmäßigkeit der Verwaltungsentscheidung von einem objektiven Kontrollorgan nochmals überprüft. Bereits dadurch entsteht eine Entlastungsfunktion für die Verwaltungsgerichte, des Weiteren werden oftmals schon auf dieser Stufe die Streitigkeiten einvernehmlich beigelegt und befriedet.

Der Stadtrechtsausschuss ist weisungsunabhängig. Er setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, dem/der Vorsitzenden und zwei beisitzenden Bürgern. Der Vorsitz im Stadtrechtsausschuss ist gesetzlich zunächst dem Oberbürgermeister zugeordnet. Üblicherweise wird der Vorsitz einem/er städtischen Beamten/in mit der Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst übertragen.

Die Beisitzenden sind vom Stadtrat gewählte Bürger der Stadt Lahnstein, ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich. Die Reihenfolge ihrer Mitwirkung an den jeweiligen Sitzungen des Stadtrechtsausschusses wird vom Oberbürgermeister vor Beginn jedes Kalenderjahres bestimmt.

Die beisitzenden Bürger und der/die Vorsitzende/r üben jeweils gleiches Stimmrecht aus. Die einfache Mehrheit entscheidet.

Die Sitzungen des Stadtrechtsausschusses sind öffentlich. Zu diesen Sitzungen werden alle Verfahrensbeteiligten schriftlich geladen. Sie finden grundsätzlich im Sitzungssaal des Verwaltungsgebäudes Salhof statt, nur bei Bedarf finden auch Ortstermine statt. Die in der Sitzung behandelten Widerspruchsverfahren werden am Tag der Sitzung durch Aushang am Eingang des Verwaltungsgebäudes Salhof sowie am Eingang des dortigen Sitzungssaales bekannt gemacht.

In der mündlichen Verhandlung werden die jeweiligen Standpunkte der Verfahrensbeteiligten dargestellt und erörtert. Wenn keine Einigung zwischen den Beteiligten erzielt werden kann, entscheidet der Stadtrechtsausschuss durch Widerspruchsbescheid, der neben der Sachentscheidung auch regelt, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

Die Entscheidung wird den Beteiligten in Form dieses Widerspruchsbescheides schriftlich zugestellt. Gegen diese Entscheidung des Stadtrechtsausschusses kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

Die Durchführung des Widerspruchsverfahrens ist grundsätzlich kostenpflichtig, wenn dem Widerspruchsantrag nicht entsprochen wird und dies –bei weiterem Verfolgen des Antrags vor Gericht - auch im Rechtsweg nicht gelingt.

Die Gebühren liegen je nach dem finanziellen Wert der Angelegenheit in einem Rahmen zwischen € 20,00 und € 1.000,--. Bestimmte Verfahren werden von einer Kostenpflicht ausgenommen. Hierzu zählen insbesondere Widersprüche aus dem Sozialleistungsbereich, z. B. Wohngeld. Zu erstatten sind auch die Auslagen der Geschäftsstelle, wie beispielsweise die Postauslagen.

Die Gebührentabelle für den Stadtrechtsausschuss der Stadt Lahnstein berücksichtigt den o.g. Rahmen und legt, gestaffelt nach dem wirtschaftlichem Interesse des/der Widerspruchsführers/rin und dem Aufwand im Verwaltungsverfahren, die einzelne Gebühr fest. Das wirtschaftliche Interesse wird im Übrigen nach dem Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit festgelegt.

Wenn der Widerspruch vorzeitig zurückgenommen wird, fallen Gebühren nur dann an, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen worden ist. Die sachliche Bearbeitung beginnt, nachdem der Widerspruch bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschusses registriert und eine erste rechtliche Bewertung der Amtshandlung sowie des Begehrens des/der Widerspruchsführers/rin durch den/die Vorsitzende/n des Stadtrechtsausschusses erfolgt ist. Mit der Ladung der Beteiligten zur mündlichen Verhandlung ist nach außen demonstriert, dass eine sachliche Bearbeitung begonnen hat, ab dann tritt die grundsätzliche Gebührenpflicht ein.

Über die Höhe der im Einzelfall jeweils anfallenden Gebühren erteilt Ihnen die Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschusses im Rathaus Kirchstr. 1, Lahnstein, Zimmer 32, oder unter Telefonnummer 02621-914122 gerne Auskunft.

Für weitere Informationen und Fragen zum Widerspruchsverfahren wenden Sie sich bitte an die Vorsitzende des Stadtrechtsausschusses, Frau Hedwig Wagner.

Tel.: (02621)914-120

Fax: (02621)914-127

E-Mail: h.wagner@lahnstein.de